

TOP 20:

... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Drucksache: 361/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 265 vom 11.10.2011, S. 1 ff.). Die Umsetzung muss nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie bis zum 1. November 2013 erfolgen.

Das Gesetz sieht die Verlängerung der Schutzdauer von Rechten des ausübenden Künstlers in § 82 UrhG-neu und des Tonträgerherstellers in § 85 Absatz 3 UrhG-neu von 50 auf nunmehr 70 Jahre vor. Entsprechend der Vorgabe in Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2011/77/EU soll daneben die Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, die eigens für die gemeinsame Verwendung geschaffen wurden, auf einheitlich 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Urhebers, des Texturhebers oder des Musikkomponisten, festgelegt werden (§ 65 Absatz 3 UrhG-neu).

Die Verlängerung der Schutzdauer soll für Aufzeichnungen von Darbietungen ausübender Künstler und Tonträger gelten, deren Schutzdauer am 1. November 2013 noch nicht erloschen ist oder die nach dem 1. November 2013 entstehen. Von den Musikkompositionen mit Text sollen diejenigen erfasst werden, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat am 1. November 2013 geschützt sind oder die nach dem 1. November 2013 entstehen (§ 137m UrhG-neu).

Daneben regelt das Gesetz einen neuen zusätzlichen Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer, d. h. für die Jahre 51 bis 70. Dieser soll 20 Prozent der Einnahmen des Tonträgerherstellers betragen, wenn der ausübende Künstler diesem seine Rechte gegen eine Pauschalvergütung eingeräumt oder übertragen hat (§ 79a UrhG-neu). Damit soll er an den Mehreinnahmen des Tonträgerherstellers wegen der verlängerten Schutzdauer beteiligt werden. Dieser Vergütungsanspruch soll unverzichtbar sein und nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Ist im Übertragungsvertrag des ausübenden Künstlers eine laufende Beteiligung an den mit der Verwertung des Tonträgers erzielten Einnahmen vorgese-

hen, soll der Tonträgerhersteller für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge abziehen können.

Wenn ein Tonträgerhersteller die Aufzeichnung einer Darbietung, die ohne die Verlängerung der Schutzdauer gemeinfrei wäre, nicht in einer ausreichenden Anzahl von Kopien zum Verkauf anbietet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, soll der ausübende Künstler nach Ablauf des 50. Schutzjahres künftig nach § 79 Absatz 3 UrhG-neu ein Kündigungsrecht gegenüber dem Tonträgerhersteller haben. In diesem Fall fallen die Rechte an den ausübenden Künstler zurück.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 667/12) zurück.

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 667/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 25. April 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13270) mit Änderungen angenommen. Gegenüber dem Gesetzentwurf wurde neben redaktionellen Anpassungen die Ausübung des Kündigungsrechts bei gemeinsamen Darbietungen mehrerer ausübender Künstler neu geregelt. Ebenso wie für die Geltendmachung der Rechte aus den §§ 77 und 78 UrhG (d. h. für die Aufnahme, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Darbietungen) soll in § 80 Absatz 2 UrhG über einen Verweis auf § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG auch die Ausübung des Kündigungsrechts durch einen gewählten Vertreter (Vorstand) oder den Leiter der Gruppe vorgesehen werden.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.